

II.

Bundesrathsbeschluss

in

Rekursache der Frau Katharina Wenger, geb. Gäbele,
von Thierachern, Kts. Bern, in Basel wohnhaft, betreffend
ungleiche Behandlung im Recht.

(Vom 14. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Katharina Wenger geb. Gäbele, von Thierachern, Kantons Bern, in Basel wohnhaft, betreffend ungleiche Behandlung im Recht;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten;

gestützt auf die im Bundesrathsbeschluss vom 29. Juli 1864 enthaltenen faktischen Ergebnisse, und da sich ferner ergeben:

1. Nachdem durch den erwähnten Beschluss die zwei Urtheile des Civilgerichts und des Appellationsgerichts von Basel-Stadt, vom 12. April und 9. Juni 1864, in Sachen Frau Wenger geb. Gäbele gegen Heinrich Fischer wegen ungleicher Behandlung der Frau Wenger, gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung aufgehoben worden waren, hat sie unter Beistandschaft des Herrn Wild bei dem Civilgericht von Basel ihre Klage auf Annullirung ihrer Unterschrift auf der von Fischer im Konkurse ihres Mannes geltend gemachten Pfandobligation von Fr. 6000 erneuert. Das Civilgericht erklärte jedoch, es sei mit dem Urtheil auch das demselben vorangegangene Verfahren kassirt, es müsse daher eine neue Klage eingebracht werden.

Die Rekurrentin brachte daher die gleiche, in Faktum 2 des frühern Beschlusses erwähnte Klage wieder vor das Civilgericht, welches nach neuer Verhandlung mit Urtheil vom 10. Jänner 1865 abermals die Unterschrift der Rekurrentin auf der Obligation vom 28. November 1861 als für sie bindend anerkannte. Die Begründung ist von derjenigen des ersten Urtheils abweichend und geht im Wesentlichen dahin:

„Mit Bezug auf die Thatsache, daß auf der im Streit liegenden Obligation die als Mitschuldnerin bezeichnete Ehefrau Wenger durch eine kriminalisirte, mithin in Rechten untaugliche Persönlichkeit verbeiständet erscheint, ergebe sich aus den veranstalteten amtlichen Nachforschungen, sowie aus der vorgenommenen Zeugenabklärung, daß der fragliche Krauß in der Zeit nach ausgestandener Kriminalstrafe und vor Ausstellung der erwähnten Obligation bei Wenger als Schreiber gearbeitet, in seinem Hause aus- und eingegangen und selbst zeitweise — wenn nicht fortwährend — ein Zimmer daselbst inne gehabt, und dieß Alles heimlicherweise, indem er sich ohne Aufenthalts- oder Niederlassungs-bewilligung hier befunden habe.

„Nun sei nicht anzunehmen, daß die Ehefrau Wenger hievon keine Kenntniß gehabt; vielmehr lasse sich aus diesem Verhältniß schließen, daß auch sie die genannte Persönlichkeit und ihre Antecedentien gekannt habe.

„Es sei nun aber mit guter Treue und vereinbar, und könne darum auch solchen Personen, welche selbstständig keine Rechtsgeschäfte abschließen können, nicht zustehen, aus der Beziehung eines Beistandes, dessen Mangelhaftigkeit ihnen bekannt gewesen war, einen Grund zur Anfechtung ihrer Handlungen herzuleiten und zum Schaden des Kontrahenten Nutzen zu ziehen.“

Frau Wenger ergriff hiegegen die Appellation; allein auch das Appellationsgericht des Kantons Baselftadt hat dieses Urtheil am 30. März 1865 einfach bestätigt.

2. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 3. April 1865 beschwerte sich Frau Wenger geb. Gähle neuerdings gegen diese beiden Urtheile und stellte das Gesuch, daß dieselben kassirt werden möchten. In der Begründung wird die Behauptung aufrecht erhalten, daß diese Urtheile anders lauten würden, wenn die Rekurrentin nicht eine Kantonsfremde wäre.

Man habe nach Scheinmotiven gesucht, um die frühern Urtheile aufrecht zu erhalten, obgleich und vielleicht gerade weil sie vom Bundesrathe aufgehoben worden seien.

Die faktischen Ergebnisse der Verhandlungen seien im Widerspruche mit den aufgestellten Motiven. Man habe nur einen Zeugen abgehört, der nichts Nachtheiliges gegen sie, die Rekurrentin, ausgesagt habe. Sie habe die fragliche Obligation auf Drängen des Mannes, als sie krank

im Bette gelegen, unterzeichnen müssen. Man könne ihr daher nicht zum Verbrechen anrechnen, daß sie an das nicht gedacht habe, woran die Männer nicht gedacht haben.

Es habe aber nichts geholfen, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, daß Fischer die Frage des dolus gegen die Eheleute Wenger bereits in einer Strafuntersuchung ohne Erfolg zur Sprache gebracht habe; es sei vergeblich gewesen, darauf hinzuweisen, daß in dieser Strafuntersuchung Fischer, Schultheß und der Zeuge Spät ganz andere Angaben gemacht hatten, als im Civilprozeß; umsonst sei darauf hingewiesen worden, daß keine Thatsachen konstatiert seien, die auf dem Wege einer vernünftigen Schlußfolgerung zu der Annahme führen können, daß Frau Wenger bei Errichtung der Obligation dolos gehandelt oder sich irgend eines andern Fehlers schuldig gemacht habe. Genug, das frühere Urtheil habe aufrecht erhalten werden müssen, und der h. Bundesrath habe wissen sollen, daß wenn der Richter von Basel-Stadt spreche, gesprochen sei.

Der Bundesrath werde aber einen solchen Troz nicht dulden. Wenn man einwenden werde, der Bundesrath überschreite seine Kompetenz, wenn er ein Urtheil nach Maßgabe der kantonalen Gesetze prüfen wollte, so sei entgegen zu halten, daß die Rechte der Niedergelassenen gefährdet wären, wenn in allen den Fällen, wo keine oder nur Scheinmotive angegeben seien, eine Untersuchung der Sache durch die Bundesbehörden ausgeschlossen wäre.

3. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt hat mit Schreiben vom 26. April 1865 die Antworten gegen diesen Rekurs von Seite des Appellationsgerichts, sowie von Seite der Anwälte des Beklagten Fischer und des Litisdennunciaten, des Notars D. Schultheß-Schmidt in Basel, begleitet und dabei bemerkt, daß sie in materieller Beziehung nichts beizufügen habe. Dagegen schließe sie sich in formeller Beziehung dem Befremden an, womit das Appellationsgericht diese im höchsten Grade unziemliche Beschwerde entgegen genommen habe.

4. Das Appellationsgericht von Basel-Stadt hat in seiner Antwort vom 13. April 1865 zunächst sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß ihm eine in so hohem Maße gegen den Anstand verstößende Eingabe mitgetheilt worden sei. Sodann verweist es darauf, daß sein Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei und daß nach allgemeinen prozessualischen Grundsätzen die Motive eines rechtskräftigen Urtheils als unumstößliche Wahrheit gelten müssen.

Dieses sei hier namentlich auch der Fall mit dem Hauptmotive des Urtheils, mit dem dolus er Rekurrentin. Der Bundesrath könne daher nur noch prüfen, ob dieses Urtheil mit den Bundesvorschriften in Einklang stehe oder nicht. Die Rekursbeschwerde habe einen solchen Widerspruch nicht zu begründen versucht. Dennoch trete das Appellationsgericht noch näher in die Sache ein, in der Absicht, damit zu einer richtigen Sachkenntniß Hand zu bieten.

Das Appellationsgericht habe nämlich in Uebereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz die Ueberzeugung gewonnen, daß wenn auch bei der Unterzeichnung der Obligation die Rekurrentin noch nicht die bestimmte Absicht gehabt haben möge, die Unfähigkeit des zugezogenen Beistandes später als Grund zur Anfechtung ihrer Unterschrift geltend zu machen, sie doch mindestens Kenntniß gehabt habe von den diesen Mangel begründenden persönlichen Verhältnissen dieses Beistandes, und daß es ihr aus diesem Grunde nicht zustehen könne, denselben zum Nachtheil ihres Gläubigers geltend zu machen.

Das zweite Motiv, daß ein solcher Formmangel nicht unbedingt die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts nach sich ziehe, stütze sich darauf, daß die Strenge des Gesetzes, wie sie in § 505 der Gerichtsordnung ausgesprochen sei, durch die spätere Verordnung von 1786 einigermassen gemildert worden, welche hinsichtlich der Belehrung der Ehefrau über die Rechtsfolgen ihrer Mitverpflichtung eine Ergänzung der Beistandschaft durch den Notar zulasse. Dieser Ergänzung habe das Appellationsgericht in vorliegendem Fall dadurch Genüge geleistet gefunden, daß die Belehrung über die Rechtsfolgen in umständlicher Fassung in der Obligation aufgenommen gewesen sei; daß vor deren Unterzeichnung der Notar dieselbe vor sämtlichen Kontrahenten vorgelesen und der Ehefrau jene betreffende Stelle noch besonders erklärt habe.

Wenn es auffallen könnte, daß diese Motive nicht bereits im ersten Urtheil Aufnahme gefunden haben, so sei auf § 172 des Basler Prozeßgesetzes zu verweisen; darnach sei es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, dem Urtheile bloß die hauptsächlichsten Erwägungsgründe beizufügen.

Ebenso könne es keinen Erwägungsgrund bilden, daß die erste Instanz das zweite Urtheil nicht auf Grund der frühern Verhandlungen gefaßt habe. Unter solchen Umständen sei die Lokalgesetzgebung maßgebend. Der Basler Civilprozeß kenne das Institut der Kassation nicht; es müsse daher die Natur der Sache entscheiden. Darnach erscheine es angemessen, nach Aufhebung eines Urtheils ein neues kontradiktorisches Verfahren zu eröffnen. Eine Analogie hiefür biete die Reformerklärung im Verfahren vor Bundesgericht.

Die Gründe des Urtheils vom 30. März abhin und das demselben vorangegangene Verfahren seien schließlich der Art, daß sie auf eine Kantonbürgerin nicht minder Anwendung gefunden hätten, als auf eine niedergelassene Schweizerbürgerin; es könne somit von einer Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung nicht die Rede sein.

5. Hr. Dr. Brenner als Sachwalter des Beklagten, Herrn Fischer, und Herr Dr. Karl Stehlin, als Anwalt des Litisdenunziaten, Hrn. Notar Dr. Schultheß-Schmidt, haben in ihrer bereits erwähnten Antwort d. d. 24. April 1865 das eingeschlagene Verfahren und die rechtliche

Begründung des rekurrirten Urtheils ebenfalls vertheidigt und zwar aus Gründen, die im Wesentlichen mit denjenigen des Appellationsgerichts übereinstimmen.

Mit Bezug auf die Berechtigung des Gerichts, von mehreren Gründen bloß die hauptsächlichsten in das Urtheil aufzunehmen, wird der § 172 der Basler Prozeßordnung wörtlich herausgehoben, dahin lautend:

„Dem Gericht wird überlassen, in allen Fällen, wo es ihm angemessen erscheint, den von ihm gefällten Urtheilen die „hauptsächlichsten Entscheidungsgründe beizufügen,“ und § 198: „Jedes Urtheil des Appellationsgerichts, welches ein erstinstanzliches Urtheil abändert, soll auch die hauptsächlichsten „Entscheidungsgründe enthalten.“

Ueberhaupt komme es in Basel tagtäglich vor, daß von den Gerichten gar keine Motive gegeben werden, und es müsse schon eine Streitfache mit verwickeltem Thatbestand sein, bis sie zu einer umständlichen Motivirung sich herbeilassen.

6. Herr Leonhard Fäsch in Basel, als Vormund der Kinder der Frau Wenger geb. Wäbele, welche sie in ihrer ersten Ehe mit dem Franzosen Hummel von Günsbach erzeugte, hat unterm 6. Mai 1865 auch noch die französische Gesandtschaft zum Schutze der durch die Wirkungen der rekurrirten Urtheile sehr gefährdeten ökonomischen Interessen der Kinder Hummel in Anspruch genommen.

Die Gesandtschaft überreichte die diesfällige Eingabe mit Note vom 10. Mai a. c. dem Bundesrathe und sprach die Hoffnung aus, es werde derselben die gleiche sorgfältige Prüfung zu Theil werden, wie dies im ersten Entscheide der Fall gewesen sei.

In Erwägung:

- 1) Durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juli 1864 wurden die durch die Gerichte in Basel gegen Frau Wenger erlassenen Civilurtheile einzig aus dem Grunde aufgehoben, weil nach den Motiven anzunehmen war, daß ein anderes Urtheil ausgefällt worden wäre, wenn eine Kantonsangehörige am Recht gestanden hätte.
- 2) Die neue Beschwerde der Rekurrentin gegen die in gleicher Sache wieder erlassenen Urtheile ist vom nämlichen bundesrechtlichen Standpunkte aus zu prüfen, indem es nicht in der Kompetenz der Bundesbehörden liegt, zu untersuchen, ob ein Gericht in Anwendung der kantonalen Gesetze materiell richtig oder unrichtig gesprochen habe.
- 3) Es ergibt sich nun, daß nach Aufhebung der frühern Urtheile ein neues kontradiktorisches Verfahren eingeleitet und erst nach Schluß

desselben, auf die neuen Ergebnisse gestützt, das Urtheil gefällt wurde, welches nach der Behauptung des Appellationsgerichts auch gegen eine Angehörige von Basel nicht anders ausgefallen wäre.

- 4) Da in den vorliegenden Akten nichts zu einer gegentheiligen Annahme berechtigt und mithin nicht vorauszusetzen ist, es sei das Urtheil, abgesehen von der Sachlage, einfach aus Rechthaberei wieder wie früher ausgefallen, so ist für den Bundesrath kein Grund vorhanden, dieses aufzuheben, selbst wenn den einschlägigen kantonalen Gesetzen durch die Gerichte eine irrige Anwendung gegeben worden wäre,

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Es sei hievon Mittheilung zu machen an die Regierung des Kantons Basel-Stadt und an die Rekurrentin, an letztere unter Rücksendung der Akten.

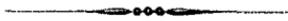
Also beschlossen, Bern, den 14. Juni 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



II. Bundesrathsbeschluß in Rekursache der Frau Katharina Wenger, geb. Gädele von Thierachern, Kts. Bern, in Basel wohnhaft, betreffend ungleiche Behandlung im Recht (Vom 14. Juni 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1865
Date	
Data	
Seite	20-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 805

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.